Kinderschutzkonzept

der

Kindertagestätte

Oberfischbach

Kindertageseinrichtung Oberfischbach

Bachstraße 9

83646 Wackersberg

Telefon: 08041-6661

Fax: 08041-760202

Mail: oberfischbach.bad-toelz@kita.ebmuc.de

Inhaltsverzeichnis:

1) Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt

1a) gesetzliche Grundlage
1b) Kinderrechte
. 1c) Umsetzung in der täglichen Arbeit

2) Kultur der Achtsamkeit

3) Partizipation

3a) Partizipation in der Krippe
3b) Partizipation im Kindergarten
3c) Partizipation der Eltern

4) Risikoanalyse

5) Personalmanagement

5a) Personalauswahl und – entwicklung, Fort- und Weiterbildung
5b) Erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung
5c) Verhaltenskodex

6) Beschwerdemanagement

7) Qualitätsmanagement

8) Interventionsplan

9) Nachhaltige Aufarbeitung

10) Adressen, Anlaufstellen und Partner

11) Anlage

1) Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt

Jeder Mensch ist etwas ganz Besonderes. Keiner gleicht dem anderen. Wir sind alle unterschiedlich und in dieser Einzigartigkeit sind wir von Gott gewollt und geliebt. In dieser Einzigartigkeit sind wir gut. Insofern ist jeder Mensch wertvoll und dieser Wert ist von nichts und niemandem infrage zu stellen.

Das Kindeswohl steht bei uns an erster Stelle. Jedes Kind hat das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, die Erfüllung seiner elementaren Bedürfnisse, die Förderung seiner Talente und auf Beteiligung an Entscheidungen, die sein Leben betreffen. Kinder sollen ihre Rechte innerhalb der Kindertageseinrichtung überall, in jeder Situation erleben und auch spüren können. Nur so können sie Gewissheit haben, dass sie sich Erwachsenen gegenüber offen mitteilen und eine entsprechende Hilfe erwarten können. Unsere Mitarbeiter verpflichten sich, diese Rechte zu wahren und zu verteidigen.

In unserer Kita erkennen Leitungen und Fachkräfte Risikolagen, die Präventionen erfordern und Situationen, die ein Eingreifen nötig machen. Sie erkennen Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, kennen ihre Ansprechpartner in der Verwaltung, sowie Unterstützungsangebote und Netzwerke vor Ort.

Folgenden Gefahren soll das Kinderschutzkonzept entgegenwirken:

- sexueller Missbrauch durch unsere Mitarbeitenden
- übergriffiges Verhalten durch unsere Mitarbeitenden
- übergriffiges Verhalten durch andere Kinder/Erwachsene
- Kindeswohlgefährdungen, unabhängig vom Verursacher (Einrichtung selbst, Familie, andere Umstände)
- Mobbing, Cybermobbing
- andere Gefahren

Das Schutzkonzept unserer Einrichtung wird von unserem Personal regelmäßig überprüft, ergänzt und überarbeitet. Das Personal nimmt regelmäßig an den dazugehörigen Fortbildungen und am teaminternen Austausch zum Thema Kinderschutz teil.

1a) Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für unser Schutzkonzept sind das Bundeskinderschutzgesetz und das SGB VIII mit den für uns relevanten Regelungen, verankert in §45 und §79a.

Der Schutzauftrag ist im SGB VIII §8a festgelegt. §8b beschreibt den Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch eine insofern erfahrene Fachkraft.

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung BGB §1631.

Das Gesetz sieht eine Gefährdung des Kindeswohls gem. §1666 BGB immer dann, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl, oder aber das Vermögen des Kindes in seiner Entwicklung gefährdet ist.

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stellt einen Strafbestand dar:

StGB: §174 sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen,
StGB: §176 sexueller Missbrauch von Kindern

SGB VIII §47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen:

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, die Zahl der verfügbaren Plätze sowie die Namen und die berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3. eine bevorstehende Schließung der Einrichtung.

Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze einmal jährlich zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen, sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach §45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, sowie die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die ausreichend sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/47.html

Die zuständige Behörde für unsere Einrichtung ist das Amt für Jugend und Familie, Fachaufsicht, Sozialraum Süd, Frau Andrea Estermann, erreichbar unter der Telefonnummer 08041/505469.

1b) Die Rechte der Kinder

§1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die absolut ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Ausführung achtet die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts nach Absatz 1 beitragen, insbesondere:

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. jungen Menschen ermöglichen und erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren, um damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,

3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,

4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und

5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen und zu erhalten.

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__1.html Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni

1990, BGBl. I S. 1163)

BayKiBiG Art. 9b Kinderschutz

(1) [1]Die Träger, der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen, haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,

3. die Eltern, sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

[2]Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) [1] Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. [2] Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. [3] Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde. https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-9b

Kinderrechte /Grundgesetz

Spezielle Kinderrechte werden im Grundgesetz nicht erwähnt. Da es jedoch für das Grundgesetz kein Mindestalter gibt, ist somit jeder Mensch von Geburt an geschützt.

Art. 1 Abs. 1: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalten, sie zu schützen ist somit auch eine Verpflichtung der KiTa.

Art. 17: Jedermann hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_1.html

UN-Kinderrechte:

Die in der UN-Kinderrechtskonvention beschlossenen Rechte lassen sich in drei Bereiche einteilen: Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte.

Schutzrechte:

Art. 2: Recht auf Schutz vor Diskriminierung,

Art. 16: Recht auf Schutz der Privatsphäre,

Art. 19: Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch,

Art. 23: Recht auf Schutz geistig oder körperlich behinderter Kinder,

Art. 34: Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung

Förderrechte:

Art. 6: Recht auf Leben und Entwicklung,

Art. 28: Recht auf Bildung,

Art. 31: Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Teilnahme am kulturellen Leben

Beteiligungsrechte:

Art. 12: Berücksichtigung des Kindeswillens,

Art. 13: Recht auf Meinungsfreiheit

https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/#c3261

1c) Umsetzung in der täglichen Arbeit

- Recht auf Gesundheit:

  Gesunde Brotzeit und Mittagessen, Schulobstprogramm, Buffet,
  - Kneipp,
  - Turnstunden, Waldtage,
  - frische Luft im Raum (Überwachung mit CO2 Sensoren),
  - Entspannung und Ruhezeit nach dem Mittagessen,
  - bewusste tägliche Gartenzeit,
  - Sauberkeitserziehung….

- Recht auf Meinungsfreiheit
  - Kinder dürfen immer frei ihre Meinung äußern,
  - tägliche Besprechungen im Morgenkreis,
  - Mitbestimmung der Kinder in vielen Situationen (z.B. Feste, Feiern, Ausflüge, Tagesablauf…),
  - Mitbestimmung beim Mittagessen,
  - Geeignetes Beschwerdemanagement für Kinder,
  - Problemlösungen gemeinsam finden und umsetzen,
  - Partizipation (Siehe Punkt 3),

- Recht auf Gleichheit
  - Wir sind seit September 2022 eine Integrationseinrichtung, in der Kinder mit besonderen Bedürfnissen in die Gruppe integriert werden
  - Keine Benachteiligung einzelner Kinder
  - Gleiche Regeln für alle
  - Es werden keine Unterschiede zwischen Hautfarbe, Religion und Herkunft gemacht
  - Jedes Kind bekommt Aufmerksamkeit

- Recht auf Spiel und Freizeit:
  - Wir sind ein teiloffenes Haus, indem selbstbestimmtes Handeln und Spielen der Kinder gefördert wird
  - Freispielzeit: wer, wann, mit wem, wie lange und wo,
  - Vielseitige Spielmöglichkeiten (Räume und Spielmaterialien)
  - Ansprechende und wechselnde Gestaltung verschiedener Spielbereiche – in den Gruppen und im Gang
  - Partizipation und Teilhabe der Kinder in Bezug auf Spielwünsche und Interessen der Kinder

- Recht auf gewaltfreie Erziehung
  - Wir legen großen Wert auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander – Konflikte werden niemals mit Gewalt gelöst – weder physisch noch psychisch!
  - Schutz durch gewissenhafte Beobachtung des Teams – Achtsamkeit gegenüber Kindern
  - Die Kinder werden zum gewaltfreien Umgang angeleitet und ermutigt, ebenso Konflikte zu lösen

- Recht auf Schutz vor Misshandlung
  - Toiletten sind Einzelkabinen, die vom Kind verschlossen werden können
  - sensibler Umgang mit Sauberkeitserziehung – Hilfe erfolgt nur, wenn es das Kind fordert
  - kein Bloßstellen der Kinder – keine Erniedrigung an Kindern (weder körperlich noch verbal)
  - achtsames Verhalten bei Grenzverletzungen – bei Kindern und Betreuern (ggf. Interventionsplan durchführen) Übergriffigkeiten werden vermieden
  - wir akzeptieren ein NEIN!

- Recht auf elterliche Fürsorge
  - Pflege der Zusammenarbeit mit den Eltern
  - Tür- und Angelgespräche,
  - Informationsfluss an die Eltern in jeglichen kindbezogenen Belangen
  - Wir leben Interesse und Empathie den Eltern gegenüber
  - Beratung und Vermittlung an Hilfestellen (Jugendamt, Erziehungsberatung, andere Einrichtungen
  - Datenschutz und Schweigepflicht ist absolut selbstverständlich!

- Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

  Wir sind eine integrative Einrichtung, in der:
  - das Kind mit seinen individuellen Themen geachtet wird
  - Therapiestunden mit einer externen Heilpädagogin stattfinden
  - Förderpläne und Dokumentationen von Entwicklungsberichten sorgfältig geplant, geschrieben und reflektiert werden
  - Spielmaterialien und Angebote situationsorientiert auf die Kinder abgestimmt sind
  - Die Kinder feinfühlig und empathisch gegenüber Schwächeren gemacht werden
  - Zusammenarbeit/Kooperation mit Fachdiensten mit Ärzten, Beratungsstellen, Psychologen, Fachberatung, Förderstellen, Schulen etc. einen hohen Stellenwert haben.

- Recht auf Schutz vor Krieg
    - Aufnahme und Unterstützung von Asylkindern in unserem Haus, soweit möglich und Plätze vorhanden sind
    - Beratung und Weiterleiten an Fachdienststellen
    - Zusammenarbeit mit Asylhelfer, Dolmetscher, Ärzten…
    - Keine Diskriminierung, kein Bloßstellen der Ängste und Nöte der uns durch den Krieg zugeführten Menschen.

2) Kultur der Achtsamkeit

Die „Kultur der Achtsamkeit“ besagt, dass wir Kindern mit Respekt, Wertschätzung und Vertrauen begegnen und dass wir sie in ihrer Persönlichkeit akzeptieren. Achtsam miteinander umzugehen bedeutet, aufmerksam zu sein, sowohl für eigene Empfindungen als auch für das Erleben und Handeln anderer. (Erzdiözese München und Freising 2019b:6)

Achtsamkeit beginnt zuallererst im Umgang mit dem eigenen selbst. Für unseren pädagogischen Alltag ist es besonders wichtig, uns der eigenen Gefühle bewusst zu werden und trotz herausfordernder Situationen in der Zusammenarbeit mit den Kindern, Eltern und Team auf einen professionellen positiven Umgang zu achten.

Eine konstruktive Feedbackkultur ist uns besonders wichtig. Diese findet immer im wertschätzenden Miteinander statt. Wir respektieren und wahren die persönlichen Grenzen und gehen verantwortungsbewusst, sowie achtsam mit Nähe und Distanz um.

3) Partizipation

3a) Partizipation in der Krippe

- Das Kind hat das Recht sich zu äußern, von wem seine Windel gewechselt werden soll. Dem Kind wird der Freiraum gewährt, das Spiel zu beenden, bevor es gewickelt wird.
- Das Kind hat das Recht, die Wickelsituation einzeln und in Ruhe zu erleben. Dabei achtet die Betreuerin auf einen behutsamen, feinfühligen Umgang, welcher von einem liebevollen Respekt für das Kind bestimmt ist.
- Das Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, was, wieviel und wie lange es essen mag.
- Das Kind hat das Recht auf Ruhe, Zeit und Selbständigkeit, entsprechend seinem Entwicklungsstand allein zu essen, mit der Hand oder dem Besteck). Dabei beachtet das

pädagogische Personal die Äußerungen und Vorlieben des Kindes und bietet bei Bedarf Hilfe zur Selbsthilfe an.

- Das Kind hat das Recht auf seine Bedürfnisbefriedigung (z.B. durch Schnuller und/oder Kuscheltier). Schnuller und Kuscheltier befinden sich in der Reichweite des Kindes.
- Das Kind hat das Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit gleichbleibenden Abläufen, um emotionale Sicherheit zu erfahren. Dabei sind Rituale wichtiger als Regeln. Die Pädagogin schützt das Kind, in dem sie in Spielhandlungen oder Situationen einzuschreiten, bevor oder wenn das Kind sich oder andere gefährdet.
- Das Kind hat das Recht auf Erholung und Schlaf. Die Ruhezeit dauert mindestens 30 Minuten. Danach entscheiden die Kinder selbst, ob sie aufstehen möchten. Spätestens um 14:00 Uhr werden sie behutsam geweckt.

3b) Partizipation im Kindergarten

- Die Kinder haben das Recht, über die Themenauswahl, die Gestaltung von Bildungs- und Förderangeboten mitzuentscheiden, sowie Vorschläge zu unterbreiten.
- Regeln werden gemeinsam mit den Kindern aufgestellt und regelmäßig besprochen.
- Bei Vorschulprojekten werden die Kinder in die Gruppeneinteilung mit einbezogen. Ihre Wünsche werden so weit als möglich berücksichtigt. Das oberste Gebot bei allen Angeboten ist die Freiwilligkeit.
- Bei Angeboten während der Freispielzeit (z. B. Basteln) ist die Teilnahme freigestellt. Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, entwicklungsangemessene Aktivitäten einzufordern. Die angebotenen Aktivitäten orientieren sich am Entwicklungsstand des Kindes.
- Die Kinder dürfen eigenständig entscheiden was, wo und mit wem sie spielen (Konzept „teiloffenes Haus“).
- Die Kinder können während der Freispielzeit selbst bestimmen, wann sie im Brotzeitstüberl ihre Brotzeit einnehmen und wieviel sie essen möchten. Die Kinder entscheiden, neben wem sie sitzen möchten. Das pädagogische Personal weist lediglich auf gesunde Ernährung hin. Das pädagogische Personal bietet geeignete Zeitfenster im Tagesablauf sowie, den Raum und den Bereich, in dem gegessen wird.
- Die Kinder dürfen bei der Essenauswahl des Mittagessens soweit möglich mitbestimmen. Die Kinder wählen ihren Platz selbst. Jedes Kind entscheidet selbst, was und wieviel gegessen wird. Ein Probierklecks wird angeboten. Nach dem Hauptgang wird eine Nachspeise angeboten.
- Die Aufgabe des Personals ist, gemeinsam mit den Kindern auf eine gepflegte Tischkultur hinzuarbeiten.
- Die Kinder haben die Entscheidung über den Umgang mit persönlichen Dingen (Kleidung, Schmusetier etc.). Diese befinden sich in der Garderobe.

- Im Sommer ist das Plantschen im Garten nur mit Badebekleidung erlaubt. Kinder haben die Möglichkeit, im Bad hinter geschlossener Tür oder im Büro sich alleine umzuziehen.
- Falls nötig, erhalten Kinder Hilfe beim Toilettengang und entscheiden selbst, wer ihnen dabei helfen darf.
- Beim Umziehen zum Turnen wird den Kindern Hilfe angeboten.
- Jedes Kind hat bei uns einen Portfolio - Ordner, den es allein oder mit von ihm ausgesuchten Personen anschauen darf.
- Jedes Kind hat eine „Schatzkiste“, die es allein nutzt.
- Ein bis zwei Mal im Jahr dürfen die Kinder auf einem Kinderfragebogen mit Smileys, die Einrichtung, Gestaltung, Essen, Personal und Aktivitäten beurteilen.

3c) Partizipation der Eltern

- Die Eltern entscheiden über die Buchungszeit und die Verweildauer in der Einrichtung außerhalb der Kernzeit.
- Sie entscheiden über die Verpflegung, die Teilnahme am Mittagessen und die mitgegebene Brotzeit. Bei der Wahl des Essenslieferanten werden ihre Wünsche gehört. Die letztendliche Entscheidung trifft der Träger.
- Eltern entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachdiensten.
- Sie entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktionen.
- Bei allen Angelegenheiten, welche die Eltern oder ihr Kind betreffen, werden sie persönlich angehört und beteiligt. Aufgabe der Mitarbeiter/innen ist es, die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören, sie zu prüfen und eine entsprechende Rückmeldung zu geben.
- Informiert werden die Eltern über organisatorische Inhalte wie: Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Personalentscheidungen, Öffnungs- und Schließzeiten, Elternbeiträge und Kita-Ordnung.
- Des Weiteren werden die Eltern über pädagogische Inhalte informiert wie: das pädagogische Konzept, die pädagogische Arbeit, den Entwicklungsstand ihres Kindes und individuelle Vorkommnisse.

4) Risikoanalyse

Die Risikoanalyse gilt als Basis unseres Schutzkonzeptes. Im Mittelpunkt steht das Erkennen möglicher Risiken, Schwachstellen und Übergriffe von sexualisierter Gewalt innerhalb der Einrichtung. Ziel der Risikoanalyse ist es, eventuelle Gefahrenquellen und mögliche Gelegenheitsstrukturen für potenzielle Täterinnen und Täter zu erkennen, um sie so zu vermeiden. Aus diesem Grund beschäftigt sich das Team regelmäßig mit dieser Thematik.

- Handwerker, Dienstleister und fremde Personen werden immer vom Personal begleitet, vorzugsweise in der Zeit, wo keine Kinder im Haus sind. Falls es auf Grund von Personalmangel nicht möglich ist, wird versucht, alle Mitarbeiter zu verständigen, dass sich eine fremde Person im Haus aufhält.
- Die Anwesenheit von Bauhofmitarbeitern und/oder dem Hausmeister versuchen wir, telefonisch anzukündigen.
- Bei der Eingewöhnung dürfen sich Eltern nicht frei im Haus bewegen, sondern warten im Teamzimmer oder im Büro.
- Das gesamte Personal ist besonders aufmerksam in der Bringzeit, da die Eingangs-tür nicht verschlossen ist.
- Unbekannte Menschen im Haus werden immer von allen Kollegen direkt angesprochen.
- Der „Vorkurs Deutsch“ findet im Medienzimmer statt, wo das Personal von außen durch die Fenster gesehen wird. Heilpädagogen halten ihre Stunden im Therapiezimmer im Krippenbereich ab, das durch die Glastür eingesehen werden kann. Therapeuten gehen mit einzelnen Kinder NICHT in die Kellerräume. Externes Personal, welches in den Turnkeller geht, wird entweder von internem Personal begleitet oder in regelmäßigen Abständen besucht bzw. kontrolliert, sofern wir es personell stemmen können. Alle Türen der Einrichtung haben Fenster oder sind teilverglast.
- Fotos von Kindern für den Portfolioordner werden ausschließlich mit der Kamera vom Kindergarten gemacht. Hierfür wird zu Beginn der Erstanmeldung das Einverständnis der Eltern schriftlich eingeholt. Das Fotografieren der Kinder mit Handys ist verboten!

5) Personalmanagement

5a) Personalauswahl und – entwicklung, Fort- und Weiterbildung

Wir stellen Ansprüche an gutes Personal. Es wird vorausgesetzt, dass es Interesse am Thema Kinderschutz hat oder sich dazu weiterbildet. Bei dem Bewerbungsgespräch werden Fragen zum Kinderschutz gestellt, aber auch über unsere Werte und die Kultur der Achtsamkeit in unserer Einrichtung informiert. Ein verbindlicher Hospitationstag ermöglicht uns, den/die Bewerber:in im konkreten Umgang mit den Kindern zu erleben.

Das gesamte Personal nahm am 18.01.2021 an einer ganztägigen Fortbildung zum Thema „Sexuelle Prävention Kinderschutz in der Tageseinrichtung“ teil. Die Teilnahmebescheinigungen können in der Einrichtung eingesehen werden.

Die Einrichtungsleitung Frau Ursula Sitzberger, ist angemeldet für eine zertifizierte Fortbildung „Kinderschutzverantwortung für die Leitung“, die im Oktober 2023 startet.

Unsere Mitarbeiterin Frau Maria Kögl ist eine „zertifizierte Fachkraft für Kinderschutz“.

5b) Erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung

Alle Mitarbeiter der Kindertagestätte Oberfischbach müssen dem Arbeitgeber alle 5 Jahre das erweiterte Führungszeugnis neu vorweisen. Es enthält Informationen über Vorstrafen im Bereich Kinder- und Jugendschutzrelevanter (Sexual-) Delikte. Durch eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung wird sichergestellt, dass es gegen die Mitarbeiter/ -innen kein Ermittlungsverfahren oder eine Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt läuft.

Darüber hinaus unterschreibt jeder Mitarbeiter die Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage)

<u>Persönliche Eignung gemäß § 72a, SGB VIII</u>

Der Träger stellt hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des §72 Abs.1 sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck lässt sich der Träger/die Leitung der Einrichtung vor jeder Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Das gilt auch für Berufspraktikanten oder Vorpraktikanten, die sich in einer Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft befinden.

Für den Einsatz von Honorarkräften und Kurzzeitpraktikanten wird je nach Tätigkeit über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis entschieden, bzw. wird eine polizeiliche Selbstauskunft ausgefüllt und unterschrieben.

5c) Verhaltenskodex

Verhaltenskodex der Mitarbeiter /Eltern /Kinder

Im pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtung entstehen Situationen, in denen pädagogisches Handeln die persönlichen Grenzen der Kinder berührt. Diese Grenzen gilt es wahrzunehmen, zu respektieren und einen achtsamen Umgang mit ihnen zu finden.

In der Kita müssen unsere betreuten Kinder sicher sein. Es gilt der Grundsatz der „gewaltfreien Erziehung“. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeiter geschützt sein. Dieser Verhaltenskodex wird Bestandteil der Arbeitsverträge der Mitarbeiter werden.

- Achtung und Schutz der Intimsphäre während Pflegesituationen und anderen Aktivitäten
    - Wird im Sommer geplantscht, tragen die Kinder Badekleidung oder eine Badewindel
    - Beim Wickeln bleibt die Türe angelehnt
    - Das Kind hat das Recht sich zu äußern, von wem seine Windel gewechselt
    - werden soll.
    - Dem Kind wird der Freiraum gewährt, das Spiel zu beenden, beenden, bevor es gewickelt wird.
    - Das Kind hat das Recht, die Wickelsituation einzeln und in Ruhe zu erleben. Dabei achtet die Betreuerin auf einen behutsamen, feinfühligen Umgang, welcher von einem liebevollen Respekt für das Kind bestimmt ist.
    - Die Kinder werden in Ausnahmefällen und nach langer Einarbeitungszeit auch von Langzeitpraktikant:innen, festen Hilfs- und/oder Assistenzkräften gewickelt, die sich in einem regelmäßigen Angestelltenverhältnis in unserer Einrichtung befinden und für geeignet befunden wurden.
- Gestaltung von pädagogischen Einzelsituationen
- Regelungen von sensiblen Situationen im pädagogischen Alltag
    - Beim Essen wird den Kindern auf dem Teller ein „Probierklecks“ angeboten, die Kinder werden aber keinesfalls gezwungen, diesen zu essen!
    - Im Schlafraum wird darauf geachtet, eine 30-minütige Ruhezeit einzuhalten. Die Kinder werden nicht gezwungen, zu schlafen. Nach der Ruhezeit dürfen diejenigen, die nicht schlafen, mit einer Betreuungsperson aufstehen.
- Vier-Augen-Prinzip
- Umgang mit Geheimnissen
    - Es werden vorab mit den Kindern Gespräche über „gute“ (Muttertagsgeschenk) und „schlechte“ (Missbrauch) Geheimnisse geführt
- Kinderschutz in den Räumen
    - Um die Intimsphäre der bereits anwesenden Kinder zu wahren, begleiten wir die Kinder während der Bring- und Abholzeit ins Bad und bieten bei Bedarf unsere Hilfe beim Anziehen an. Ansonsten belgeitet das Personal die Kinder nur, wenn es von den Kindern gewünscht wird.
- Klare Absprache über angemessene Kleidung
    - Auf funktionale Kleidung achten
    - Keine Kleidung mit diskriminierendem Aufdruck
- Klare Regelungen und Transparenz von privaten Kontakten der Mitarbeiter:innen zu Kindern

    - Privater Kontakt zwischen Eltern/Kindern und dem Personal ist untersagt, ebenso Babysitterdienste.
- Festlegung von pädagogischen Konflikt- und Gefahrensituationen
    - Es dürfen keine Fotos mit dem Privathandy oder Privatfotoapparat gemacht werden
- Kurze Mitteilung an das Personal: „Wohin gehe ich und ggf. mit wem?“
- Vertrauliche Gespräche werden in einem geschützten Raum geführt.
- Es wurde ein Signalwort vereinbart, das allen Mitarbeitern bekannt ist und in Konfliktsituationen gerufen wird. Die Situation wird zu einem späteren Zeitpunkt ohne Kinder in einem Gespräch reflektiert und je nach Situation auch mit der Leitung aufgearbeitet.
- Bei Gefahrensituationen, z.B. Waldwochen, Straßenverkehr…
    - Es werden immer im Vorfeld Regeln festgelegt und das Verhalten besprochen
    - Die „Großen“ haben die „Kleinen“ an der Hand
    - Große Kinder gehen an der Straßenseite
    - Beim Überqueren der Straße wird die Hand nach vorne gestreckt, um dies den Autofahrern sichtbar zu machen und die Erwachsenen sperren die Straße

6) Beschwerdemanagement

Alle Mitarbeiter, Kinder und Eltern können sich mit Ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen und die sie für ihr Anliegen als hilfreich empfinden. Das ist unabhängig davon, ob diese Person für die Bearbeitung zuständig ist oder nicht. Wir nehmen alle Beschwerden ernst, sehen sie als Chance zur Qualitätssteigerung und achten bei der Bearbeitung auf Transparenz und Verlässlichkeit.

Kinder

Die Beziehung zwischen Kindern und Fachkräften muss so wohlwollend und tragfähig sein, dass die Kinder sich trauen, sich angstfrei zu beschweren - auch über Erwachsene, z.B. Fachkräfte oder Eltern. Jedes Kind hat das Recht, sich zu beschweren. Über alles. Es muss wissen, wie oder bei wem es sich beschweren kann. Strukturell verankerte und pädagogisch begleitete Beschwerdeverfahren sind wesentliches Element des Kinderschutzes. Im Morgen- bzw. Mittagskreis bieten wir den Kindern an, ihre Belange, Wünsche, Ärgernisse und Anregungen zu formulieren.

Eltern

Für die Eltern besteht jederzeit die Möglichkeit, in regelmäßig stattfindenden Eltern- und Entwicklungsgesprächen, aber auch ihre Sorgen, Ärgernisse, Wünsche oder Anregungen anzusprechen. Tägliche Bring- und Abholsituationen sind für Beschwerden nicht geeignet, hier können aber gerne ein Termin für ein klärendes Gespräch ausgemacht werden. Jährlich findet auch eine Elternumfrage mit Auswertung statt. Für Anregungen steht auch ein Briefkasten im Flur zur Verfügung. Eltern dürfen sich auch jederzeit an den von ihnen gewählten Elternbeirat wenden.

Personal

Das Personal hat jederzeit die Möglichkeit für ein Gespräch mit der Leitung. Sollte mit der Leitung keine Einigkeit erzielt werden, hat der Mitarbeitende die Möglichkeit seine Beschwerden beim Träger vorzubringen. 1x im Jahr findet ein verpflichtendes Mitarbeitergespräch mit der Kitaleitung statt. Wenn es erwünscht ist, erhält das Personal Fort- und Weiterbildungen zu dieser Thematik.

7) Qualitätsmanagement

Unser gesamtes Personal der Einrichtung nimmt regelmäßig an Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“ teil. So werden wir sensibilisiert für das Thema und können pädagogisch und kinderschutzgerecht reagieren und handeln.
Die letzte Fortbildung zum Thema „sexuelle Prävention – Kinderschutz in der Tageseinrichtung“ fand am 18.01.2021 ganztägig mit dem gesamten Personal statt.

Zur regelmäßigen Überprüfung und Einhaltung des Schutzkonzeptes wurde ein Qualitätszirkel gebildet, der aus folgenden Personen besteht:

Frau Ursula Sitzberger,
pädagogische Fachkraft,
Kita Leitung
angehende Qualifizierte Leitung für Kindertageseinrichtungen
Frau Maria Kögl
pädagogische Fachkraft
zertifizierte Fachkraft für Kinderschutz
Frau Rita Sanktjohanser
Erzieherin
Verwaltungsangestellte

Diese Arbeitsgruppe überprüft mind. 1-2 jährlich das Schutzkonzept und ergänzt bzw. erweitert dieses. Die Überarbeitung erfolgt im Rahmen von Teamsitzungen oder Konzeptionstagen in Zusammenarbeit mit dem gesamten Team.

Jährlich finden regelmäßige Personalgespräche zwischen Leitung und den Mitarbeiter/innen statt, um persönliche Situationen, Arbeitshaltungen und Handlungen gemeinsam zu reflektieren. Auch kollegialer Austausch, Beratung und Unterstützung ist ein wichtiger Teil in der Umsetzung des Kinderschutzes.

Jedem Verdacht muss nachgegangen werden, wobei hier die Unschuldsvermutung zählt.

8) Prävention und Interventionsplan

Für die Prävention und Intervention ist das gesamte Team zuständig. Im Verantwortungsbereich der Leitung liegen die strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen, sowie die Vereinbarung von Regeln und die Überprüfung deren Einhaltung.

Ein Interventionsplan stellt die Handlungsfähigkeit in akuten Situationen sicher. Durch das genaue Festlegen von Abläufen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Familie oder dem Verdacht auf (sexuellen) Missbrauch durch einen Mitarbeiter/in der Einrichtung, wird die Handlungssicherheit gestärkt und ein zielorientiertes Handeln möglich.

In unserer Kita erkennen die Leitungen und Fachkräfte Risikolagen die Prävention erfordern, und Situationen, die ein Eingreifen nötig machen. Sie erkennen Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, kennen ihre Ansprechpartner in der Verwaltung, sowie Unterstützungsangebote und Netzwerke vor Ort.

Bei einem konkreten Fall bzw. einem Verdacht auf mögliche körperliche oder seelische Gefährdung eines Kindes dient die Leitung allen Mitarbeiter:innen als Ansprechpartner.

Auch kollegiale Beratungen sind hierbei ein wichtiges Instrument in unserer Arbeit.

Bei Fragen und Unsicherheiten können sich alle pädagogischen Mitareiter:innen auch von externen Beratungsstellen Hilfe holen.

Grundsätzlich unterliegen wir dem Personendatenschutz und der Verschwiegenheit!

Wir sind uns unserer Aufgabe und Fürsorgepflicht bewusst und werden stets sorgsam und verantwortungsvoll diese Aufgabe umsetzen.

Es gibt 4 verschiedene Verdachtsfälle zu unterscheiden:

1.Es handelt sich um einen Verdacht von Kindeswohlgefährdung

Ich bewahre Ruhe
Ich höre dem Kind zu und glaube ihm
Ich stelle keine Suggestivfragen
Ich mache keine unhaltbaren Versprechungen oder Zusagen
Ich werde keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind

BEI EINER AKUTEN KINDESWOHLSGEFÄHRDUNG HANDLE ICH SOFORT

Ich versichere dem Kind, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird, ich mir aber selbst Hilfe und Rat holen werde
Zeitnahe Dokumentation des Gesprächsverlauf und Beschreibung der Äußerungen im genauen Wortlaut des Kindes – eigene Bewertungen und Einschätzungen werden klar von den Fakten getrennt!
Beobachtung der Kinder/Kollegen/Eltern

Gespräch mit der direkten Vorgesetzten und mit der Leitung

Kollegiale Beratung

Verdacht ist unbegründet:

→Sofortmaßnahmen aufheben

→Rehabilitationsmaßnahmen ergreifen

→Info an die Leitung

Verdacht ist begründet:

→Kind bestätigt den Vorfall bzw. Anzeichen verdichten sich

→Gespräch mit der Leitung
→Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft
→Gespräch mit den Eltern und ggf. mit dem betroffenen Kind
→Anonyme Fallberatung beim Amt für Jugend und Familie
→Unterstützungsangebot für das betroffene Kind
→Ausführliche Dokumentation
→Verfahren nach § 8a SGB VIII wird eingeleitet

2. Es handelt sich um einen Verdacht von (sexualisierter) Gewalt / Übergriff innerhalb der Einrichtung durch eine:n Mitarbeiter:in

Handelt es sich um einen solchen Vorfall bzw. besteht der Verdacht, dass es sich um eine sexuell motivierte Grenzverletzung, einen sexuellen Übergriff oder sexualisierte Gewalt handelt, gilt gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 18.11.2019 folgendes:

Alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

Dem Personal steht ein Leitfaden zum korrekten Verhalten bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt zur Verfügung. Des Weiteren werden wir unterstützt von unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst“.

Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts
Beobachtung des Verhaltens des betroffenen Kindes, keine eigenen Ermittlungen !
Keine direkte Befragung der/des vermeintlichen Täters/in
BEI EINER AKUTEN KINDESWOHLSGEFÄHRDUNG WIRD SOFORT GEHANDELT!

Information an Leitung/stellv. Leitung

Information an Träger falls die Leitung betroffen ist / nicht aktiv wird

Leitung/stellv. Leitung informiert in Gegenwart der meldenden Person den Träger und die unabhängigen Ansprechpersonen

Träger informiert in Gegenwart der meldenden Person die unabhängigen Ansprechpersonen

Unabhängigen Ansprechpersonen werden direkt kontaktiert, wenn Leitung oder Träger diese nicht informieren

Die Aufklärung des Verdachtsfalls und die Ergreifung von Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der „unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiter: innen im kirchlichen Dienst

Unverzügliche Klärung des Verdachts

Verdacht ist unbegründet

Sofortmaßnahmen aufheben

Verdacht ist begründet

Überprüfung und Umsetzung arbeitsrechtlicher Schritte

Weitere Maßnahmen und Interventionen

→Information an die Aufsichtsbehörde (§47 SGB VIII Meldepflichten
→Unterstützungsangebote für das betroffene Kind und dessen Eltern
→Information an Elternbeirat und Elternschaft
→Information an die Pressestelle des EOM
→Ausführliche Dokumentation
→Begleitung der anderen Kinder
→Aufarbeitung im Team (z.B. durch Supervision
→Verstärkung der Präventionsmaßnahmen

Kontaktdaten:

- Dipl. Psych. Kirstin Dawin, St. Emmeranweg 39, 85774 Unterföhring Telefon: 0 89 / 20 04 17 63 E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de
- Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig, Postfach 42, 82441 Ohlstadt Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19 Mobil: 01 60 / 8 57 41 06 E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de
- Dr. Martin Miebach, Pacellistraße 4, 80333 München Telefon: 01 74 / 3 00 26 47 E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

3. Es kommt zu einem Fehlverhalten/Grenzverletzung/Übergriffen (nicht sexualisierter Art) eines/einer Mitarbeiter:in innerhalb der Einrichtung:

- Bei einem Vorfall von pädagogischen Fehlverhalten, der das Wohl eines oder mehrerer Kinder beeinträchtigt hat/haben könnte, werden zum Schutz der Kinder Sofortmaßnahmen ergriffen und der Träger/die Trägervertretung darüber informiert
- Der Träger/die Trägervertretung prüft im Austausch mit der Leitung, ob es sich um einen meldepflichtigen Vorfall nach § 47 SGB VIII handelt. Sollte dies der Fall sei, erfolgt unmittelbar eine Meldung an die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde für Kindertageseinrichtungen, in unserem Fall an Frau Estermann, Amt für Jugend und Familie, Tel.: 08041/505 564
- Es erfolgt zudem eine Meldung an das Erzbischöfliche Ordinariat zur Abklärung arbeitsrechtlicher Schritte und pädagogischer Maßnahahmen.
- Die Eltern des betroffenen Kindes werden ebenfalls zeitnah (nach Möglichkeit am gleichen Tag) über den Vorfall informiert.

4. Es handelt sich um einen (sexuellen) Übergriff unter Kindern

- Gespräch mit dem betroffenen Kind (kein Klärungsgespräch mit allen Beteiligten!
  - Trösten und Unterstützen
  - Deutlich machen, dass das Verhalten des anderen falsch war
  - Präventive Maßnahmen zur Stärkung und weiteren Unterstützung
  - Beobachtung des betroffenen Kindes, um zu erkennen, ob es den Übergriff gut überstanden hat
  - Ggf. unterstützende Maßnahmen
- Gespräch mit dem übergriffigen Kind (Besprechen der Situation

    - Eindeutige Vermittlung, dass das Verhalten abzulehnen ist, nicht aber das Kind.
    - Klare Verhaltensregeln besprechen
    - Beobachten, ob die Regeln verstanden und eingehalten werden
    - Bei Wiederholen des Verhaltens erfolgt ein Hinzuziehen einer Fachberatung
- Pädagogische Maßnahmen
    - Sie zielen auf Verhaltensänderung durch Einschränkungen, Kontrolle und Einsicht – und sind befristet.
    - Maßnahmen schränken nur das übergriffige Kind ein, nicht das betroffene.
- Zusammenarbeit mit den Eltern
    - So bald wie möglich werden die Eltern des betroffenen und des übergriffigen Kindes getrennt voneinander informiert und ihnen bei Bedarf Unterstützungsmöglichkeiten vermittelt.
    - Für das Gespräch, das gut vorbereitet ist, wird ein geschützter Rahmen geachtet.
    - Es werden Schuldzuweisungen vermieden und auf sensiblen Sprachgebrauch geachtet.
    - Gespräche mit den Eltern werden je nach Situation alleine oder zu zweit geführt.
- Chance zur Prävention in der Kindergruppe durch ein gemeinsames Gespräch über den Vorfall
    - Mit der Kindergruppe darüber sprechen, was vorgefallen ist und welche Maßnahmen nun für das übergriffige Kind gelten. Dadurch lernen unbeteiligte Kinder, dass es sich lohnt, Bescheid zu sagen, sich Hilfe zu holen und dass das kein Petzen ist!

9) Nachhaltige Aufarbeitung

Voraussetzung für eine gelungene Aufarbeitung von (sexualisierter) Gewalt, ist eine offene Kommunikation mit Kindern, Eltern und Personal. Unserem Personal steht sowohl bei einem bestätigten als auch bei einem nicht bestätigten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder Missbrauch, eine Aufarbeitung in Form von Supervision und Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (IsoFak) zur Hilfe. Unsere IsoFak ist die Brücke Oberland. Zudem steht uns auch eine Präventionsbeauftragte der Erzdiözese München und Freising zur unterstützend zur Seite.

10) Adressen, Anlaufstellen und Partner

Unterstützung und Beratung können sich alle Betroffenen auch hier holen:

Beratung:

- **Präventionsbeauftragten der Erzdiözese München und Freising**, Email: www.erzbistum-muenchen.de/Im-Blick/Missbrauch-und-Praevention)
- **F.E.L.S:** Fachteam für Erstberatung bei sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen, auch anonym möglich (0152/24 339 685)
- **Brücke e.V.** Bad Tölz – Wolfratshausen: Fachstelle für Mediation im Strafrecht und außergerichtliche Konfliktlösungen (08171/410 640)
- **KOKI-** Netzwerk für frühe Kindheit (08041/505 45)
- **Fachaufsicht/Fachberatung** des Landratsamts, Andrea Estermann und Lisa Schönacher, (08041/505469) E-Mail: andrea.estermann@lra-toelz.de
- **Ärzte**: Kinderärzte, Hausärzte
- **Insoweit erfahrenen Fachkraft, Supervision** – Robert Strecker, Email: R.Strecker@bruecke-oberland.de

Akute Hilfen:

- Landratsamt Bad Tölz- Wolfratshausen - Amt für Jugend und Familie Fachaufsicht, **Jugendamt**, KOKI, anonyme Beratung (08041/505 459 Erziehungshilfen) Email: ajf@lra-toelz.de
- **Hilfetelefon** Sexueller Missbrauch (0800/22 55 530)
- **Hilfeportal** Sexueller Missbrauch, Email: www.kein-raum-fuer-missbrauch.de
- **Deutscher Kinderschutzbund** , Email: www.info@dksb.de
- **Beauftragte der Polizei** → häusliche Gewalt bei Frauen und Kindern (08031/200 1088)
- **Weisser Ring** (08041/801 713 oder 0151/551 646 39)

Bei der Erstellung des Schutzkonzeptes haben folgende Personen mitgewirkt:

Agnes Kastenmüller, Maria Kögl, Christel Witte, Julianne Feuchtmayer, Christine Lepitré, Silvia Burger, Angelika Weißenberg, Ursula Sitzberger, Rita Sanktjohanser

11) Anlage

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Mitarbeiter/-innen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

(Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen)

Name, Vorname	Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass

☐ ich nicht gerichtlich bestraft*) bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184f StGB);
- vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211 bis 216 StGB);
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
- Nachstellung (§ 238 StGB);
- Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angedroht ist. (§§ 29 Abs. 3, 29a bis 30b BtMG);
- vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226, 227, 231 StGB), Raubdelikte (§§ 249 bis 255 StGB), Aussetzung (§ 221 StGB), Beleidigung auf sexueller Ebene (§185 StGB) zum Nachteil einer/s Minderjährigen;
- Strafbarer Vollrausch (§ 323a StGB) unter Begehung einer oder strafbare Bedrohung (§ 241 StGB) mit einer der oben genannten Straftaten.

☐ ich wegen folgender oben genannter Straftat(en) gerichtlich bestraft*) bin:

Straftatbestand: _____

Datum der Verurteilung/des Erlasses des Strafbefehls: _____

*) **Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.**

Weiter erkläre ich, dass

☐ ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.

☐ wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:

_____

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat(en) werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen nachweisen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwer wiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

_____	_____
Ort, Datum	**Unterschrift**